

98. Unter welchen Voraussetzungen können lokale Übungen eine Abweichung von der normalen Beschaffenheit eines Nahrungsmittels rechtfertigen?

Gesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c §. 10 Ziff. 2 (R.G.Bl. S. 145).

I. Straffenat. Ur. v. 14. November 1887 g. H. Rep. 2399/87.

I. Landgericht Amberg.

Die Revision des Angeklagten wurde verworfen aus folgenden Gründen:

Mit Unrecht vermißt die Revision eine genügende Feststellung, daß überhaupt ein verfälschtes Nahrungsmittel verkauft sei. Der erste Richter hat festgestellt, daß Angeklagter als Besitzer der B. er Mühle bei H. durch seinen zur Auffuchung von Kunden bestellten Agenten, Sch. in N., an verschiedene Bäder in Bayern, speziell in A., außer anderen Mehlsorten auch sog. Brotmehl verkauft hatte, welches außer einer Mischung von Weizen- und Roggenmehl einen Zusatz von 5% sog. Kastor- (Saubohnen) Mehles enthielt.

Mit Grund beruft sich der erste Richter auf die mit dem Entwurfe eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c (Drucksache Nr. 7) an den Reichstag gelangten „Materialien zur technischen Begründung des Gesetzesentwurfes“, nach welchen man unter der Bezeichnung „Mehl“ den durch den Mahlprozeß zerkleinerten Inhalt der Getreidekörner, namentlich des Weizens, Roggens und der Gerste, versteht (§. 31), und woselbst ausgeführt wird, daß in dem Mehle, wie es im Handel vorkommt, mannigfache nicht dahin gehörige und die Dualität beeinträchtigende Einmischungen beobachtet werden, unter welchen die absichtlich gemachten Zusätze teils den Zweck einer auf Täuschung berechneten Vermehrung des Gewichtes, teils den Zweck der Aufbesserung schlechter Dualität und Backfähigkeit haben. Zu den auf Gewichtszunahme berechneten Zusätzen rechnen die Materialien — im Gegensatz zu ungenießbaren und schädlichen Mineralstoffen — an sich unschädliche vegetabilische Stoffe, insbesondere das Mehl der Hülsenfrüchte, „soweit es der Preis dieser Produkte zuläßt“, und nennen als in Deutschland zu diesem Zwecke benützte Hülsenfrüchte, welche „erheblich billiger sind als die Getreidearten“, Lupinen und Saubohnen

(Rastormehl). Wenn die Materialien demnächst solche Hülsenfrüchte als Fälschungsmittel und das mit ihnen vermengte Getreidemehl als „verfälscht“ bezeichnen, so ergibt sich dieser Schluß aus der Thatsache, daß dem normalen Stoffe ein solcher von minderem Werte beigelegt, also das Produkt qualitativ verschlechtert wurde, von selbst und konnte somit auch vom ersten Richter ganz im Sinne des Gesetzes gezogen werden. Daß der Angeklagte das fragliche Mehl unter dem Titel „Brotmehl“ verkaufte, vermag hieran nichts zu ändern; denn dieser Ausdruck weist sprachlich nur auf ein zum Backen des Brotes geeignetes und bestimmtes Mehl hin, läßt aber ohne besondere Aufklärung nicht auf einen essentiell vom gewöhnlichen Getreidemehle abweichenden Zusatz schließen.

Allerdings hat sich Angeklagter nach den Feststellungen des vorigen Richters darauf berufen, daß der fragliche Zusatz in Württemberg, Baden und Elsaß Lothringen üblich sei. Der erste Richter hat dieses Vorbringen nicht näher untersucht, sondern nur bei der Strafzumessung seine Wichtigkeit zu Gunsten des Angeklagten als möglich zugegeben. Dasselbe ist aber auch nach Lage der Sache im gegebenen Falle nicht entscheidend.

Darüber, ob ein allgemein verbreitetes Nahrungsmittel objektiv echt oder verfälscht sei, können nicht einzelne, vielleicht voneinander abweichende Übungen entscheiden, sondern es bemißt sich dies in erster Linie nach der normalen Beschaffenheit des Produktes. Stimmt der in Verkehr gebrachte Gegenstand mit dieser normalen Beschaffenheit nicht überein, ist er vielmehr in seiner wesentlichen Zusammensetzung verändert und verschlechtert, so wird er regelmäßig verfälscht sein. Lokale Übungen und Geschäftsgebräuche können bei Nahrungsmitteln, die aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sind, in den betreffenden Territorien unter Umständen einen Einfluß darauf haben, welche Mischung noch als normal gelten darf. Allein ein solcher Geschäftsgebrauch wird, wie das Reichsgericht schon in früheren Urteilen ausgeführt hat, nie einseitig und nach den Wünschen und Gewohnheiten des Produzenten, sondern zugleich mit Berücksichtigung der berechtigten Erwartungen des Publikums zu bilden und darum nur mit Rücksicht auf diese verschiedenen Faktoren zu ermitteln sein.

Urteil vom 7. Januar 1887 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 161.

Ob ein solcher Geschäftsgebrauch, welcher den Zusatz von Kastormehl nicht als Verfälschung des sog. Brotmehles erscheinen läßt, in den angeführten Ländern besteht, und ob er noch als in den Rahmen des Erlaubten fallend anzuerkennen ist, bedurfte gegebenen Falles keiner Untersuchung. Denn neben den am Orte der Herstellung geltenden, für die Frage der normalen Beschaffenheit zunächst in Betracht kommenden Vorschriften sind dem Erörterten zufolge auch die berechtigten Ansprüche des Absatzgebietes und des dortigen Publikums, das nicht durch ihm unbekannte Abweichungen getäuscht werden darf, zu berücksichtigen. Darum können etwaige Geschäftsgebräuche in Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen gegebenen Falles nicht maßgebend sein. Nicht einmal, daß in H. und bezw. im Königreiche Preußen oder in der betreffenden preussischen Provinz ein derartiger Zusatz allgemein üblich und dem Publikum bekannt sei, vermochte Angeklagter geltend zu machen — der behauptete Geschäftsgebrauch in seiner Fabrik allein kann natürlich ein derartiges Herkommen nicht begründen —, noch weniger war aber ein derartiges Herkommen und eine Kenntnis von demselben für das in Frage kommende Absatzgebiet — Bayern — nachzuweisen. Im Gegenteile stellt der erste Richter in letzterer Beziehung im Anschlusse an die Angaben der Zeugen und Sachverständigen ausdrücklich fest, daß in Bayern unter „Brotmehl“ nur eine Mischung von Weizen- und Roggen- und höchstens Gerstenmehl verstanden werde, und daß Zusätze von Kastormehl dort völlig unbekannt seien, ja daß der eigene Agent des Angeklagten von diesem Zusätze keine Kenntnis hatte. Der erste Richter stellt aber auch weiter fest, daß der Angeklagte, nachdem er seinem Geschäfte in Bayern ein Absatzgebiet eröffnen wollte, sich auch zweifellos über die dortigen Verhältnisse informiert und somit auch gewußt habe, daß dort ein derartiger Zusatz nicht üblich und nicht bekannt sei. Der erste Richter hat daher nicht im Rechte geirrt, wenn er annahm, daß eine an anderen Orten etwa bestehende lokale Übung, nach welcher unter einer bestimmten Bezeichnung ein vom normalen Produkte abweichendes verstanden wird, die Annahme einer sonst nachgewiesenen Verfälschung dann nicht ausschliesse, wenn da, wo das Produkt hergestellt, und da, wo es in den Verkehr gebracht wird, jene von der Norm abweichende lokale Übung nicht besteht.